

Satzung
des
Schützenvereins
Kleinrinderfeld e. V.
gegründet 1966



SATZUNG

des Schützenvereins Kleinrinderfeld e.V.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1.) Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Kleinrinderfeld e.V.“

- 2.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen und hat seinen Sitz in Kleinrinderfeld.
- 3.) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Schützenverein Kleinrinderfeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Zweck des Schützenvereins Kleinrinderfeld e.V. ist die Förderung des Sports, der Jugend und kulturelle Zwecke. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch:
Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Übungsleiterausbildung, Teilnahme an Rundenwettkämpfen, Meisterschaften, Ausrichten von sportlichen Veranstaltungen und Turnieren und Heranführen der Jugendlichen an den Schieß-, Leistungs- und Breitensport.

- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Der Schützenverein Kleinrinderfeld e.V. ist politisch, militärisch und konfessionell neutral.
 - b) Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder ab 10 Jahre (Jungschützen)
 - c) passive Mitglieder
- 2.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1.Schützenmeister zu richten ist, der Vorstand.
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das

Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- 4.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich, dieselbe anzuerkennen und zu achten.
- 5.) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Schützenverein Kleinrinderfeld e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 2.) Die Mitglieder genießen die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte.
- 3.) Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und wählbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den 1. Schützenmeister zu erfolgen.

- 2.) Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres erklärt werden.
Der Beitrag ist für das ganze Jahr der Kündigung zu entrichten.
- 3.) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
Dazu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
Ausschlussgründe sind:
 - a) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - b) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 - c) Aufhören der Unbescholtenheit.
- 4.) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 5.) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

- 1.) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 8

Vorstand und Leitung des Vereins

Organe des Schützenvereins Kleinrinderfeld e.V. sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand, bestehend aus:
 1. Schützenmeister
 2. Schützenmeister
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Sportleiter
 - Jugendleiter
 - 2 Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3.) Der gesetzliche Vorstand des Vereins wird aus dem
 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister gebildet und jedem von ihnen Einzelbefugnis erteilt, von der der
 2. Schützenmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

- 4.) Der Kassier besorgt das Kassenwesen, führt das Kassenbuch und leistet Zahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Schützenmeisters. Am Schluss des Geschäftsjahres hat er die Jahresabrechnung zu erstellen und sie zwecks Entlastung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Kassier ist verpflichtet, der gesamten Vorstandschaft jederzeit Einsicht in Kasse und Kassenbuch zu gewähren.

- 5.) Die Aufgabe des Schriftführers ist die Besorgung der schriftlichen Arbeiten, sowie Führung der Protokolle. Die Protokolle sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Er hat ferner ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen. Alle Zu- und Abgänge müssen ihm gemeldet werden.
- 6.) Der Sportleiter hat die Aufsicht über den gesamten Schießbetrieb. Er hat insbesondere die Schieß- und Sicherheitsvorschriften zu prüfen und Sorge zu tragen für die Instandhaltung der Vereinswaffen und des Schießstandes. Des Weiteren hat er die Schießergebnisse aufzuzeichnen und die ihm bei Bedarf zur Unterstützung beigegebenen Schützen zu belehren.
- 7.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Dazu ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Wahl des 1. Schützenmeisters hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen aus, so ist dieselbe berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung.

- 8.) Im Verein bilden die Jugendlichen (bis 25 Jahre) die Jugendversammlung. Diese wählt auf jeweils 3 Jahre ihren Jugendleiter und Stellvertreter und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Hierzu ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Schützenmeister einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

- 1.) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen (siehe § 11)
 - e) Wünsche und Anträge
- 2.) Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres einzureichen.
- 3.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in § 12 nicht anders bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4.) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- 2.) Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen, alle Antragsteller haben den Antrag zu unterschreiben.
- 3.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2.) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 4.) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12

Beschlussfassung bei Auflösung bzw. Fusion

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

- 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kleinrinderfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Schützenmeister und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Kleinrinderfeld, 30.10.1987